

Bebauungsplanverfahren

**WZ 128 "An der L 600"
und
P 191 "Im Erlenteich – Südlich der
Blocksbergstraße"**

Artenschutzprüfung 1. Stufe (Vorprüfung)

im Auftrag

der

Stadt Pirmasens

Stadtverwaltung

Stadtplanung

Juni 2018

Bearbeitung:

UL - Umwelt- und Landschaftsplanung

Uwe Lingenfelder (Dipl.-Geograph)

Seebergstr. 1

67716 Heltersberg

Tel.: 06333 / 98 11 23

e-mail: uwe.lingenfelder@t-online.de

Inhalt:

1 EINLEITUNG.....	4
2 POTENZIELLES SPEKTRUM PRÜFUNGSRELEVANTER ARTEN IM PLANUNGSRAUM.....	5
3 POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN.....	7
4 FOLGERUNGEN.....	9
5 ZITIERTE QUELLEN.....	10

1 Einleitung

Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs¹ sowie nachfolgend des Bundesverwaltungsgerichts wurde mittlerweile klar gestellt, dass im Rahmen von Planungsverfahren die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der Europäischen Richtlinien (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten sind. Das bedeutet, dass für rechtssichere Planungen eine spezifische Berücksichtigung des besonderen Artenenschutzrechts, das nicht auf bestimmte Schutzgebiete festgelegt ist, einschließlich der europäischen Artenschutzbestimmungen erforderlich ist.

Mit Inkrafttreten des aktuell gültigen BNatSchG am 01.03.2010 sind nun die Bestimmungen des § 44 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12, 13 und 14 BNatSchG zu berücksichtigen.

Demzufolge werden die besonders und streng geschützten Arten in ihren örtlichen Vorkommen (lokale Population) geschützt. Das Zerstören von Biotopen der besonders und streng geschützten Arten ist grundsätzlich untersagt.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen „europäischen Vogelarten“, „besonders geschützten Arten“ und „streng geschützten Arten“. Diese sind in § 7 Abs. 2 Nr. 12, 13 und 14 folgendermaßen definiert:

europäische Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG:

- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) [alle einheimischen Arten]

besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- ⇒ Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG)
- ⇒ europäische Vogelarten (alle einheimischen Vogelarten, s.o.)
- ⇒ Arten der Anlage 1 Spalte 2 u. 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) sowie ggf. weiterer Rechtsverordnungen nach § 54 BNatSchG
- ⇒ Arten der Anhänge A u. B der EU-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)

streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), für die strengere Schutzzvorschriften gelten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) sowie ggf. weiterer Rechtsverordnungen nach § 54 BNatSchG
- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

¹ EuGH, 10.01.2006, C-98/03, BVerwG, Urteile vom 21.06.2006 (Az: A 28.05) und vom 16.03.2006 (Az: 4 A 1001.04, 4 A 1073.04, 4 A 1075.04, 4 A 1078.04)

Im Zuge der Bebauungsplanverfahren WZ 128 „An der L 600“ und P 191 „Im Erlenteich - Südlich der Blocksbergstraße“ der Stadt Pirmasens wird hiermit die 1. Stufe der Artenschutzworprüfung (Vorprüfung) vorgenommen.

Die Auswahl relevanter Arten im hier vorgelegten Gutachten beschränkt sich gemäß Beauftragung auf die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, FFH-Anhang II und Anhang IV-Arten) sowie die national streng geschützten Arten (Anhang A EG-Artenschutzverordnung und Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung). Die übrigen national lediglich besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung („Fachbeitrag Naturschutz“) zu berücksichtigen.

Ziele der Artenschutzworprüfung sind die Ermittlung des potenziellen Artenspektrums geschützter prüfungsrelevanter Arten (europäische Vogelarten, FFH-Arten der Anhänge II und IV, national streng geschützte Arten) im Planungsraum, die Prüfung der Möglichkeit von Konflikten zwischen diesen geschützten planungsrelevanten Arten im Bezugsraum durch Wirkungen des Vorhabens und die Prüfung der Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen bzw. Prüfungen (Stufe 2 der Artenschutzworprüfung).

2 Potenzielles Spektrum prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum

Der Bereich des Bebauungsplangebietes **WZ 128 „An der L 600“** ist zu großen Teilen von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Ackerland, Intensivgrünland) sowie von besiedelten Bereichen (Gewerbe- bzw. Industrieflächen, Wohnbebauung) geprägt. Trotzdem sind auch hier Lebensräume vorhanden, die für planungsrelevante Tierarten potenziell von Bedeutung sind (u.a. größere Gärten mit Streuobstbeständen, Hecken und Gebüsche an den Randbereichen der bebauten Flächen, Graben, verbrachende Wiese, blütenreiche Brache, Saumbiotope, Tümpel mit Röhrichtbestand). Selbst die landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereiche sind für einige Vögel und eine relevante Schmetterlingsart durchaus interessant. Auch auf den angrenzenden Freiflächen ist ein Mosaik aus vielfältigen Strukturen vorhanden (u.a. Regenrückhaltebecken mit Flachtümpeln, Brachflächen, Gehölze, Feldmardelle „Klosterpfuhl“). Somit ist mit einem Vorkommen geschützter planungs- bzw. prüfungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Dagegen kann ein Vorkommen geschützter prüfungsrelevanter Pflanzenarten (streng geschützte Arten) im Gebiet praktisch ausgeschlossen werden.

Im Umfeld und teilweise auch im Bereich des Bebauungsplangebietes WZ 128 wurden in den Jahren 2012 und 2013 faunistische Erfassungen vorgenommen (vgl. LINGENFELDER 2012, 2013). Dabei wurde u.a. ein Vorkommen relevanter Vogelarten (u.a. Brut von Rebhuhn, Turmfalke, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Stieglitz, Bluthänfling), Reptilien (Zauneidechse) und Schmetterlinge (Großer Feuerfalter) festgestellt.

Im Bereich des Bebauungsplangebietes **P 191 „Im Erlenteich - Südlich der Blocksbergstraße“** sind u.a. größere Gewerbe- bzw. Industrieflächen und teilweise bebaute Grundstücke integriert. Auch auf diesen Grundstücken sind für planungsrelevante Tierarten teilweise gut geeignete Lebensräume vorhanden (u.a. strukturreiche Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung, Kleingewässer, Wiesen, Saumstrukturen, teilweise auch Grünanlagen). Gleches gilt für die unbebauten Freiflächen im Gebiet (u.a. magere Wiesen und Weiden, Fettwiesen, Hecken, Gebüsche). Zudem besteht auch hier ein Lebensraumkomplex mit den Freiflächen im direkten und näheren Umfeld (u.a. magere Wiesen und Weiden, „Amphibienschutzgebiet“ mit Tümpeln und Gehölzbeständen, Hecken und Gebüsche, Kleingewässer). Von daher ist hier von einer artenreichen Tierwelt mit zahlreichen planungsrelevanten Arten zu auszugehen. Auch hier kann allerdings ein Vorkommen geschützter prüfungsrelevanter Pflanzenarten (streng geschützte Arten) praktisch ausgeschlossen werden.

Bei eigenen Kartierungen im näheren Umfeld des Areals wurde im Zeitraum 2012/2013 an relevanten Arten der Große Feuerfalter beobachtet.

Für die verschiedenen Artengruppen sind allerdings nicht alle Teile des Gebietes von gleicher Bedeutung.

Säugetiere

An prüfungsrelevanten Säugetieren sind in beiden Teilgebieten **Fledermausarten** (alles „Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie“, teilweise auch „Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie“) zu erwarten, die im dörflichen Umfeld bzw. im Randbereich von Siedlungen leben. Diese finden potenzielle Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) einerseits in und an Gebäuden und andererseits im Bereich älterer Bäume (u.a. Obstbäume in Gärten). Daneben besitzen beide Teilgebiete für diese Arten auch eine Funktion als Nahrungshabitat und Wanderkorridor. Spezialisierte Waldfledermäuse sind dagegen nur als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler zu erwarten.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** (Anhang IV FFH-Richtlinie) ist v.a. im Bereich des Gebietes 191 (Heckenstrukturen, Gebüsche) und den angrenzenden Gehölzen (u.a. „Amphibienschutzgebiet“) nicht unwahrscheinlich. Im Bereich des Gebietes WZ 128 erscheint ein Vorkommen dieser Art weniger wahrscheinlich und ist am ehesten in den Hecken und Gebüschräumen zwischen Wasserturmstraße und Bottenbacher Straße denkbar.

Vögel

Der Planungsraum bietet den meisten der im Raum Pirmasens vorkommenden **Brutvögeln** und **Durchzüglern** (alles „europäische Vogelarten“) grundsätzlich eine Funktion als Lebensraum (Brut-, Rast-, Nahrungshabitat). Lediglich an Fließgewässer und größere Stillgewässer sowie an größere, störungsarme Wälder gebundene Vögel sind hier nicht oder allenfalls als Durchzügler zu erwarten.

In erster Linie sind vor allem strukturreiche Gehölzbestände in beiden Teilgebieten (Hecken, Gebüsche) von Bedeutung für die Vogelwelt (Freibrüter). Neben vielen allgemein häufigen Arten - im Rahmen der Begehungen wurden u.a. Brutvorkommen von Elster, Amsel, Zilpzalp, und Mönchsgrasmücke festgestellt - erscheint hier u.a. auch ein Vorkommen von Neuntöter und sogar Raubwürger möglich. Auch das 2013 im Umfeld von WZ 128 nachgewiesene Schwarzkehlchen könnte - v.a. im Bereich von Brachen - innerhalb der Gebietsgrenzen vorkommen.

In Höhlen bzw. Halbhöhlen brütende Vögel finden in beiden Teilgebieten potenzielle Bruthabitate in und an Gebäuden sowie in den Gärten mit Obstbaumbestand im Bereich von WZ 128 und älteren Bäumen innerhalb von P 191. Nachgewiesen sind u.a. Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz und Haussperling. Von selteneren Arten sind u.a. Vorkommen von Grünspecht, Kleinspecht und Gartenrotschwanz möglich.

Die Verlandungszonen von Kleingewässern (v.a. Tümpel WZ 128) bieten auch an Feuchtgebiete gebundenen Vogelarten (z.B. Rohrsänger-Arten) Lebensraum. Die Kleingewässer selbst könnten z.T. von der Stockente besiedelt und ansonsten als Rastplätze genutzt werden.

An Bodenbrütern der Agrarlandschaft wurden 2012/2013 Feldlerche und Rebhuhn festgestellt (WZ 128).

Die Wiesen, Weiden und auch die Ackerflächen sind Jagdhabitatem von Greifvögeln, die nicht im Bereich der Bebauungsplangebiete brüten (u.a. Rotmilan, Mäusebussard).

Reptilien

Im Rahmen faunistischer Kartierungen im Umfeld von WZ 128 konnte 2012 und 2013 die Zaudernde Deichs (Anhang IV FFH-Richtlinie) festgestellt werden. Ein Vorkommen der Art erscheint im Bereich von P 191 sehr wahrscheinlich.

An weiteren Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie könnte potenziell auch die Mauereidechse vorkommen, v.a. im Bereich der bebauten Flächen. Auch ein Vorkommen der Schlingnatter ist nach derzeitigem Stand nicht auszuschließen, da bis zur Fertigstellung dieses Gutschlags ein Betreten des ehemaligen THW-Grundstücks im Bereich von P 191 nicht möglich war. Gerade dieses Grundstück erscheint von außerhalb u.a. als Lebensraum planungsrelevanter Reptilienarten sehr gut geeignet.

Amphibien

In den 1980er Jahren war im "Erlenteich" der **Nördliche Kammmolch** (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) verbreitet und zahlreich. Ein Vorkommen dieser in der Region mittlerweile sehr seltenen Art ist v.a. im Bereich von P 191 (Kleingewässer bebaute Grundstücke) denkbar, aber auch in WZ 128 (Tümpel) nicht auszuschließen.

Auch die **Kreuzkröte** (Anhang IV FFH-Richtlinie) könnte im Gebiet vorkommen. Als Fortpflanzungsgewässer erscheinen aber v.a. Kleingewässer im Umfeld beider Teilgebiete geeignet.

Insekten

Bei den prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten ist im Planungsraum mit einem Vorkommen des **Großen Feuerfalters** (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) im Bereich beider Teilgebiete zu rechnen. Die Art war 2012/2013 u.a. nördlich (bei WZ 128) und auch südlich der Blocksbergstraße nachgewiesen worden. Die in der Region bevorzugte Eiablage- und Raupenfutterpflanze, der Stumpfblättrige Ampfer, kommt in beiden Teilgebieten teils zahlreich vor.

Auch mit dem **Brombeer-Perlmutterfalter** (national streng geschützte Art) ist im Bereich von Brombeerhecken und Gebüschen innerhalb beider Bebauungsplangebiete zu rechnen.

Weniger wahrscheinlich, allerdings derzeit noch nicht völlig auszuschließen ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sowie eventuell weiterer relevanter Schmetterlinge.

Im Bereich der Gärten mit älterem Obstbaumbestand (WZ 128) könnte auch der **Hirschkäfer** (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) als Vertreter der Käfer vorkommen. Auch ein Vorkommen weiterer, allerdings national streng geschützter Käfer (u.a. **Ölkäfer**) ist in beiden Teilgebieten möglich.

3 Potenzielle Auswirkungen auf prüfungsrelevante Arten

Die Schaffung von Baurecht für eine städtebaulich geordnete gewerblich-industrielle Nutzung im Bereich der beiden Bebauungsplangebiete führt zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen, die nachgewiesenermaßen (u.a. Vogelarten) oder vermutlich Lebensraum prüfungsrelevanter Arten sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf prüfungsrelevante Arten gehen dabei über das Areal der Bebauungsplangebiete hinaus (v.a. Lärm, Zerschneidungs-/Isolationseffekte) und betreffen als "Wirkraum" auch die angrenzenden Flächen.

Auswirkungen auf prüfungsrelevante geschützte Tierarten (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) sind sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingt zu erwarten.

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind überwiegend nur temporär. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind allesamt dauerhaft und nachhaltig.

Durch eine geeignete Maßnahmenplanung (u.a. Bauzeitenbeschränkung) lassen sich Konflikte mit dem Tötungsverbot und dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) zumindest bei einem Teil der betroffenen Arten (v.a. frei brütende Vögel) vermeiden. Dagegen ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten prüfungsrelevanter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben grundsätzlich nicht zu vermeiden.

Auf die projektrelevanten geschützten Arten und ihre Lebensstätten können folgende Wirkungen erwartet werden:

Baubedingte Wirkungen

• **Temporäre Flächeninanspruchnahme**

Durch Erdarbeiten, Rodungen, Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr etc..

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensstätten
- Störung / Verdrängung von Arten
- Gefährdung / Individuenverlust von Arten

● **Verschlechterung der Habitatqualität**

Insbesondere durch temporäre strukturelle Veränderungen auf den beanspruchten Flächen infolge Beseitigung der Vegetation / Rodung von Gehölzen einschließlich dadurch entstehenden Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen (v.a. Temperatur, Luftfeuchte). Weiterhin auch durch diverse Störeinflüsse (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, Erschütterungen) und durch die Gefahr von Schadstoffaustausch v.a. beim Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen (Abgase, Treibstoff, Schmiermittel) im Normalbetrieb und bei Unfällen.

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensstätten
- Störung / Verdrängung von Arten
- Gefährdung / Individuenverlust von Arten (bei Schadstoffaustausch)

- **Barrierefunktion**

Insbesondere für wenig mobile, bodenbewohnende Kleintiere durch Erdarbeiten (Gruben, Auffüllungen), Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, etc..

- Störung / Verdrängung von Arten

- **Fallenwirkung und Gefährdung durch stoffliche Einwirkungen**

Gefährdung / Individuenverlust insbesondere von wenig mobilen, bodenbewohnenden Kleintieren durch Erdarbeiten, Baubetrieb, Baustellenverkehr etc. sowie durch Gefahr von Schadstoffaustausch beim Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen (Abgase, Treibstoff, Schmiermittel) im Normalbetrieb und bei Unfällen.

- Gefährdung / Individuenverlust von Arten

Anlagebedingte Wirkungen

1. **Dauerhafte Flächeninanspruchnahme**

v.a. durch Verkehrsflächen, Gebäude, Nebenanlagen und Freiflächen ohne bzw. mit geringer Habitatemignung.

- dauerhafter Verlust von Lebensstätten
- Verdrängung von Arten
- Gefährdung / Individuenverlust

● **Verschlechterung der Habitatqualität**

v.a. durch dauerhafte strukturelle Veränderungen infolge Versiegelung / Überbauung einschließlich der damit einhergehenden Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen und der Belichtungs- bzw. Beschattungsverhältnisse

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensstätten
- Störung / Verdrängung von Arten

● **Barrierefunktion**

v.a. für wenig mobile, bodenbewohnende Kleintiere durch Zerschneidung von Lebensräumen.

- Störung / Verdrängung von Arten

- **Fallenwirkung**

Gefährdung / Töten insbesondere von bodenbewohnenden Kleintieren durch Gullies, Schächte etc., von Vögeln und Fluginsekten z.B. durch Schornsteine, Fenster, Glasfassaden, Freileitungen.

- Gefährdung / Individuenverlust von Arten

Betriebsbedingte Wirkungen

● **Verschlechterung der Habitatqualität**

v.a durch diverse Störeinflüsse infolge der Nutzung (Lärm, Bewegungsunruhe, Erschütterungen), durch die Gefahr von Schadstoffaustausch (Abgase, Treibstoff, Schmiermittel), sowie durch Einsatz von Streusalz und Pestiziden.

- Beeinträchtigung und Verlust von Lebensstätten
- Störung / Verdrängung von Arten
- Gefährdung / Individuenverlust von Arten (bei Schadstoffaustausch, Streusalz- und Pestizideinsatz)

- **Fallenwirkung und Gefährdung durch stoffliche Einwirkungen**

Gefährdung / Individuenverlust v.a. durch Verkehr sowie durch Einsatz von Streusalz/Pestiziden und durch Gefahr von Schadstoffaustausch (Abgase, Treibstoff, Schmiermittel).

- Gefährdung / Individuenverlust von Arten

4 Folgerungen

Da durch das geplante Vorhaben Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) im Planungsraum (beide Bebauungsplangebiete) grundsätzlich nicht zu vermeiden sind, ergibt sich rechtlich die Notwendigkeit, die 2. Stufe der Artenschutzworprüfung („Fachbeitrag Artenschutz“) durchzuführen.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Pirmasens sind als Grundlage dazu zunächst weitergehende Untersuchungen durchzuführen.

Hierbei handelt es sich um:

- Qualitative Erfassung der Vogelfauna in den Projektgebieten einschließlich der Erfassung potenzieller Bruthabitate von Höhlenbrütern (Baumhöhlen)
- Untersuchung der Anwesenheit der Haselmaus in den Projektgebieten (qualitativer Nachweis)
- Untersuchung der Anwesenheit von Fledermäusen in den Projektgebieten (qualitativer Nachweis) einschließlich der Erfassung potenzieller Quartiere (Baumhöhlen)
- Untersuchung der Anwesenheit prüfungsrelevanter Reptilien (qualitativer Nachweis) in den Projektgebieten
- Erfassung der Anwesenheit prüfungsrelevanter Amphibien (qualitativer Nachweis) in den Projektgebieten
- Gezielte Erfassung prüfungsrelevanter Schmetterlinge (Großer Feuerfalter, Brombeer-Perlmuttfalter, ggf. weitere Arten) in den Projektgebieten

Eine gezielte Untersuchung weiterer grundsätzlich prüfungsrelevanter Arten (v.a. lediglich national streng geschützte Arten) ist mit einem vertretbaren zeitlichen/finanziellen Aufwand nicht zu leisten. Es kann daher in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde darauf verzichtet werden. Nach Möglichkeit sollten allerdings solche Arten im Rahmen der vorgeschlagenen Untersuchungen ohne zusätzlichen Zeitaufwand miterfasst werden.

Unerlässlich ist für die 2. Stufe der Artenschutzworprüfung die Begutachtung sämtlicher Teilflächen der Projektgebiete, auch der privaten Flächen, zu den für den Nachweis der jeweiligen prüfungsrelevanten Arten geeigneten Zeiten. Dies war im Bereich von P 191 bisher noch gar nicht (ehemaliges THW-Grundstück) bzw. nur eingeschränkt (Grundstück Schumann & Sohn GmbH) möglich.

Im Bereich von WZ 128 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde angeregt, auf eine Untersuchung privater, nicht öffentlich zugänglicher Bereiche für dieses Gutachten (und für die faunistische Kartierung im Rahmen der Eingriffsregelung) zu verzichten, um Planungskosten zu sparen. Für die 2. Stufe der Artenschutzworprüfung ist eine Begutachtung dieser Flächen, v.a. Hinsichtlich der Vogelwelt allerdings notwendig.

Heltersberg, im Juni 2018



.....
Uwe Lingenfelder
(Dipl.. Geograph)

5 ZITIERTE QUELLEN

LINGENFELDER, U. (2012): Faunistische Untersuchung im Bereich der Feldmardelle "Klosterpfuhl" bei Wenzeln. – Gutachten im Auftrag der Stadt Pirmasens (unveröffentlichtes Manuskript). Heltersberg.

LINGENFELDER, U. (2013): Artenschutzrechtliche Bewertung Bebauungsplan "Nördlich der Blocksbergstraße". – Gutachten im Auftrag der Stadt Pirmasens (unveröffentlichtes Manuskript). Heltersberg.